

Öffentlich rechtliche Vereinbarung

über die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO zwischen den Städten Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter, Witten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis gem. §§ 1, 23 Abs. 1 Alt.1 und 24 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. §§ 29 Abs. 3, 45 und Anhörungen nach 46 Abs. 1 Ziff. 5 StVO

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis übernimmt für die Dauer der Vereinbarung die bestehenden Aufgaben der o.g. kreisangehörigen Städte gem. § 45 StVO und § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung im Rahmen der Bearbeitung der Verfahren von Großraum- und Schwertransporten als Straßenverkehrsbehörde in seine Zuständigkeit.

Die Aufgaben umfassen alle Zustimmungen und Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens für Transporte, die gem. § 29 Abs. 3 StVO i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO einer Erlaubnis bedürfen, die Erstellung der verkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 StVO i.V.m. § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung, die Einweisung und Prüfung der Verwaltungshelfer sowie eine etwaige Gebührenerhebung.

Die Aufgaben der kreisangehörigen Städte als Träger der Straßenbaulast bleiben davon unberührt.

Zuständigkeiten nach anderen gesetzlichen Regelungen - z.B. Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO, Ausnahmen vom Sonntagsfahrverbot - werden durch diese Vereinbarung nicht tangiert, es sei denn, im Rahmen der Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO ist eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

§ 2

Verfahren

Der Ennepe-Ruhr-Kreis beschäftigt für die in § 1 genannten Aufgaben zwei Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Gehaltsgruppe EG 10 TVöD/ A11 LBesG NRW.

§ 3

Kostenregelung

Die an der Vereinbarung beteiligten Städte übernehmen die Arbeitsplatzkosten gem. KGSt für das nach § 2 erforderliche Personal.

Die Aufteilung der vorgenannten Kosten erfolgt - nach Abzug etwaiger Gebühreneinnahmen - für das erste Jahr nach Inkrafttreten wie folgt:

Witten	20 %
Sprockhövel	18 %
Wetter	15 %
Gevelsberg	13 %
Schwelm	13 %
Ennepetal	10 %
Hattingen	10 %
Herdecke	1 %



Der gewählte Kostenschlüssel ergibt sich dabei aus den von den an der Vereinbarung beteiligten Städten gemeldeten Fallzahlen für den Zeitraum Januar - Juli 2018. Der Kostenschlüssel wird jährlich anhand der Anzahl der Vorgänge im jeweils zurückliegenden Jahr überprüft und ggf. angepasst.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis wird jeweils nach Ablauf eines Jahres den konkreten Anteil an den Gesamtkosten für jede Stadt anhand des Kostenschlüssels ermitteln und in Rechnung stellen.

§ 4

Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren getroffen. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einem oder mehreren Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Die Kündigung durch eine der beteiligten Städte berührt nicht die Weiterführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die verbliebenen Vertragspartner; diese prüfen, ob ggf. inhaltliche Anpassungen erforderlich sind.

Sofern sich im Laufe der Vertragslaufzeit wesentliche gesetzliche Bestimmungen ändern, welche Auswirkungen auf den Umfang der nach § 1 übertragenen Aufgaben haben, verpflichten sich die Vertragsparteien, die vertraglichen Bestimmungen zu überprüfen und ggfls. anzupassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt drei Monate nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.